

Satzung :

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein e. V. Pirna-Jessen.
2. Er hat seinen Sitz in Pirna-Jessen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna (Registernummer 213) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e. V. und seiner Fachverbände. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Pferdesports. Dazu gehören das Heranführen der Kinder an die Pferde durch das Voltigieren, Ausritte in der Gemeinschaft, die Teilnahme von Reitern und Pferden an Turnieren und die Durchführung von Reitsportveranstaltungen und Kutschfahrten. Der Verein bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und um die Pflege des Gemeinsinnes. Er setzt sich weiterhin die Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend Pkt. 3.2.

2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist nur der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird mit Ende des laufenden halben Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ein halbes Jahr im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene nur die Mitgliederversammlung anrufen, die auf ihrer nächsten Versammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Fordert das Mitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so hat es alle anfallenden Kosten zu tragen. Bei Revidierung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung werden diese Kosten zurückerstattet.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen

teilzunehmen und ist wählbar.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Reihenfolge Pkt. 10.2, durch schriftliche Einladung und Aushang im Schaukasten des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlassung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5.1 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Anträge die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Gesamtvorstand zustehen und Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

7. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung in Reihenfolge Pkt. 10.2, zu unterschreiben ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Für die Einberufung gilt § 8 Pkt. 2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert

- die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden: der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Schatzmeister

der Ausbildungsleiter

der Jugendvertreter

der Materialwart

der Schriftführer

der Werbe- und Pressewart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten
Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren
gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt
möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand bis
zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Gesamtvorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm
die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die
Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen
Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im
Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Schatzmeister vertreten.

7. Der Gesamtvorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben, die nicht Bestandteile dieser Satzung sind. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 12 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen, oder wenn sie das Ansehen die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluß gemäß § 4 Ziffer 3 der Satzung

§ 13 Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Einziehung der Beiträge verantwortlich.
2. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, ggf. des 2. Vorsitzenden

geleistet werden.

3. Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden, ggf. vom

2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.

5. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherung.

2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen
vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an das Sportamt der Stadt Pirna, die es für sportliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18.11.1995 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.